

Amtliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung

Markt

Wiesau



Wiesau, 11.06.2018

Allgemeinverfügung für die Benutzung des Public Viewing in Wiesau während der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2018 durch die SpVgg Wiesau

Zur Durchführung der Vorführung von Spielen der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2018 durch die SpVgg Wiesau in der Zeit vom 17.-27.06.2018 in 95676 Wiesau, Marktplatz 1, unter dem Rathausvordach ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 17. Juni 2018 bis einschließlich 27. Juni 2018 jeweils 1 Stunde vor Beginn von Live-Übertragungen bis 2 Stunden nach Ende der Live-Übertragungen. Übertragen werden alle Spiele mit Beteiligung der Deutschen Mannschaft in der Vorrunde:
 - Sonntag, 17.06.2018 um 17.00 Uhr
 - Samstag, 23.06.2018 um 20.00 Uhr
 - Mittwoch, 27.06.2018 um 16.00 Uhr
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Bereich unter und vor dem Vordach des Rathauses Wiesau, den Marktplatz Wiesau, die Straße „Am Rathaus“ in 95676 Wiesau.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches aufhalten (im Folgenden „Besucher“ genannt).
4. Es ist untersagt, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung während der Veranstaltung zur FIFA-Weltmeisterschaft 2018:
 - a) Waffen, Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen.
 - b) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen.
 - c) Sperrige Gegenstände mitzuführen. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Veranstaltungsbesucher darstellen, oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, zum Beispiel Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten, große Taschen, Rucksäcke, Reisekoffer oder Fahnen, die als Waffe benutzt werden können.
 - d) Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen, mitzuführen.
 - e) Tiere mitzuführen. Blindenhunde dürfen ohne Einschränkung mitgeführt werden.

Aushang Bekanntmachungstafel Rathaus Wiesau am _____ Abnahme am _____ bestätigt _____

5. Es ist ferner untersagt
 - a) erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer oder Bäume zu besteigen oder zu übersteigen.
 - b) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art gegen Personen zu werfen bzw. zu schütten.
 - c) Feuer zu entfachen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (z. B. Leuchtkugeln, Raketen, Rauchpulver, Rauchbomben) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.
 - d) Gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
 - e) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
 - f) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.
 - g) Rettungs- und Fluchtwege einzuengen oder deren Nutzung zu beeinträchtigen.
6. Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung ist der Konsum von Alkohol nur in dem kennbar ausgezeichneten und als Freischankfläche genehmigten Bereich der SpVgg Wiesau unter dem Rathaus Vordach gestattet.
7. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu 4., 5. und 6. wird angeordnet.
8. Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote zu 4., 5. und 6. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € angedroht.
9. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Dieser Bescheid beruht auf Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) und auf Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Einer Begründung bedarf diese Allgemeinverfügung nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.

Begründung der Androhung des Zwangsgeldes:

Die Androhung des Zwangsgeldes zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung ist geboten, um weitere Ausschreitungen zu verhindern. Die Höhe des Zwangsgeldes ist angemessen. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein niedrigeres Zwangsgeld die Besucher nicht davon abhalten würde, gegen diese Vorschriften zu verstoßen. Das Zwangsgeld wird fällig, sobald gegen die Verbote zu 4., 5. und 6. verstoßen wird.

Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) beigetrieben werden. Die wiederholte Anwendung eines – auch in der Höhe gestaffelten – Zwangsgeldes ist möglich.

Besondere Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht in unserem Ermessen. In diesem Fall ist das Durchführen der angeordneten Maßnahme von besonderem öffentlichen Interesse, weil bei Nichtbeachtung der Verbote zu 4., 5. und 6. dies zu erheblichen Gefährdungen der an der Veranstaltung teilnehmenden Besucher führen würde. Der unaufschiebbare Vollzug dieser Allgemeinverfügung ist daher dringend geboten. Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten, weil das öffentliche Interesse an dem Beachten der Verbote zu 4., 5. und 6. ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung der Klage überwiegt. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit unserer Verfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat, soweit sie sich gegen die Verbote zu 4. und 5. richtet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen. Der Antrag ist schon bei Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Wiesau, den 11.06.2018
Markt Wiesau

Toni Dutz
Erster Bürgermeister